



Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **14 U 2212/20**
Landgericht Leipzig, 04 HK O 100/19

Verkündet am: 22.06.2021

Reinke, Justizbeschäftigte
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen

vertreten durch die Geschäftsführerin Leonie Boddenberg

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Danjel-Philippe Newerla**, Langener Landstraße 266, 27578 Bremerhaven, Gz.: 2019/0012

gegen



- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:



Prozessbevollmächtigte:



[REDACTED]
vertreten durch ihre Geschäftsführer

- Streithelferin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Baer,
Richter am Oberlandesgericht Dr. Marx und
Richter am Oberlandesgericht Schmidt

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.05.2021

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 12.11.2020, Az. 4 HK 0 100/19, wird abgeändert und der Beklagte verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Spielwaren, und zwar konkret von Puzzle-Spielen bis zu 500 Teilen, Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, ohne vor der Aufforderung zum Kauf deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich, in zutreffender Form und in deutscher Sprache einen mit „Achtung“ eingeleiteten Warnhinweis für Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist (gemäß Anhang V Teil B Nr. 1 der Richtlinie 2009/48/EG) anzugeben, der entweder textlich wie beispielsweise

„Nicht für Kinder unter 36 Monate geeignet“ (oder einer inhaltsgleichen Formulierung)

oder anhand der folgenden Abbildung



unter Hinweis auf die besondere Gefahr, welche von dem Produkt ausgeht, und zwar konkret des Verschluckens, erfolgt,

wie nachstehend wiedergegeben:

Spielzeug > Puzzles > 3D-Puzzles

Ravensburger Erwachsenenpuzzle 12528 Porsche 911 R 3D-Puzzle, bunt

von Ravensburger Erwachsenenpuzzle

★★★★★ 28 Kundenrezensionen

Amazon's Choice für "porsche adventskalender 2018"

Unverb. Preisempf.: EUR 29,99

Preis: EUR 19,99 (EUR 29,95 / kg) **GRATIS-Versand** für Bestellungen ab EUR 29 und Versand durch Amazon. Details


Sie sparen: EUR 10,00 (33%)

Alle Preisangaben inkl. deutscher USt. Weitere Informationen.

Kommt vor Weihnachten an. Wählen Sie eine Lieferoption an der Kasse aus.

109 neu ab EUR 19,99

- 108 Kunststoff-Puzzelteile
- Maße ca. 25 x 10 x 7 cm
- ab 10 Jahren
- Weitere Produktdetails



Giochi Preziosi 7020201 - 3D Stadion-Puzzle Nou Camp Barcelona

★★★★★ 1 | EUR 22,99 prime

Jetzt einkaufen >

Werbe-Feedback

Teilen

EUR 19,99

GRATIS-Versand für Bestellungen ab EUR 29 und Versand durch Amazon. Details

Lieferung Samstag, 8. Dez.: Bestellen Sie innerhalb 3 Stunden und 48 Minuten per **Premiumversand** an der Kasse. Siehe Details.

Auf Lager.
Verkauf und Versand durch Amazon.
Geschenkerpackung verfügbar.

amazon prime

Hier klicken für: **GRATIS Premiumversand**

Menge: 1

In den Einkaufswagen
Jetzt kaufen

1-Click-Bestellungen aktivieren

Lieferung nach 51379 Leverkusen

Auf die Liste

Andere Verkäufer auf Amazon

EUR 25,79 In den Einkaufswagen
(EUR 37,87 / kg)
→ kostenlose Lieferung
Verkauft von (Preise inkl. MwSt.)

EUR 21,90 In den Einkaufswagen
(EUR 32,16 / kg)
→ EUR 3,90 Versandkosten
Verkauft von

EUR 26,78 In den Einkaufswagen
(EUR 39,32 / kg)
Kostenlose Lieferung ab EUR 29,00
(Bücher immer versandkostenfrei).
Details
Verkauft von
Preise inkl. gesetzlicher MwSt. und zzgl. Versandkosten - Impressum & Widerrufsbelehrung in der Verkäuferinfo

109 neu ab EUR 19,99

Möchten Sie verkaufen?

Bei Amazon verkaufen



FRANZIS
Das perfekte Geschenk für Bestler und Por...

Porsche 6-Zylinder-Boxermotor: Bauen Sie Ihr eigenes klassisches Porsche-9...
★★★★★ 36
EUR 127,03 inkl. MwSt. prime

Werbe-Feedback

Wird oft zusammen gekauft



Gesamtpreis: EUR 64,42

Alle drei in den Einkaufswagen

Diese Artikel wurden von verschiedenen Verkäufern verkauft und versendet. Details anzeigen

- Dieser Artikel:** Ravensburger Erwachsenenpuzzle 12528 Porsche 911 R 3D-Puzzle, bunt EUR 19,99 (EUR 29,95 / kg)
- Ravensburger 12525 3D-Puzzle Volkswagen T1 Food Truck EUR 19,99
- Ravensburger 12516 - Volkswagen T1 3D Puzzle EUR 24,44 (EUR 38,79 / kg)

Gesponserte Produkte zu diesem Artikel (Was ist das?)

Seite 1 von 23

					
Giochi Preziosi 7020201 - 3D Stadion-Puzzle Nou Camp Barcelona ★★★★★ 1 EUR 22,99 <small>prime</small>	3D Stadion-Puzzle Allianz Arena München ★★★★★ 32 EUR 25,52 <small>prime</small>	Giochi Preziosi 70490G41 - 3D Stadion-Puzzle Signal Iduna Dortmund ★★★★★ 14 EUR 29,99 <small>prime</small>	Ravensburger FC Bayern München 3D Puzzle Allianz Arena ★★★★★ 21 EUR 32,99 (EUR 32,99/Stück) <small>prime</small>	3D Crystal Puzzle 41 Stück 3D Puzzle Lernspielzeug - Elefanten ★★★★★ 1 EUR 19,88 <small>prime</small>	3D Kugellabyrinth Kugelspiel Magic Maze Kugel-Labyrinth Puzzle Ball Geschicklichkeit... ★★★★★ 12 EUR 14,95

Anzeige-Feedback

Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch

Seite 1 von 17

					
Ravensburger 12525 3D-Puzzle Volkswagen T1 Food Truck ★★★★★ 3 EUR 19,99 <small>prime</small>	Ravensburger 12516 - Volkswagen T1 3D Puzzle ★★★★★ 146 EUR 24,44 (EUR 38,79 / kg)	Ravensburger 12527 - Volkswagen T1 Indian Summer ★★★★★ 53 EUR 19,99 <small>prime</small>	Ravensburger 19897 Porsche 911R, Erwachsenenpuzzle ★★★★★ 3 EUR 12,99 <small>prime</small>	70 Jahre Porsche-Sportwagen (auto motor und sport) Taschenbuch ★★★★★ 1 EUR 9,90 <small>prime</small>	Ravensburger 12531 Volkswagen T1 ★★★★★ 25 EUR 26,41 <small>prime</small>

Werbe-Feedback

Hinweise und Aktionen

- Wir haben für Sie eine Liste mit Service-Informationen von Spielzeug-Herstellern zusammengestellt für den Fall, dass Probleme bei einem Produkt auftreten sollten oder Sie weitere technische Informationen benötigen.

Haben Sie eine Frage?

Antworten finden Sie in Produktinformationen, Fragen und Antworten und Rezensionen.

Produktinformationen

Technische Details

Artikelgewicht	440 g
Produktabmessungen	25,1 x 7,3 x 10,3 cm
Min. Herstellerempfohlenes Alter	Ab 10 Jahren
Modellnummer	12528
Sprache(n)	Französisch manual, Englisch, Deutsch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch
Modell	12528
Anzahl Spieler	1+
Anzahl Teile	108
Zusammenbauzeit	Nein
Einbauelemente	Nein
Einbauelemente	Nein
Material	Kunststoff
Materiale-Zusammensetzung	Kunststoff
Formlieferung enthalten	Nein
Einsatzbereich	108
Zielgruppe	Jungen

Zusätzliche Produktinformationen

ASIN	B0113KFFKS
Durchschnittliche Kundenbewertung	☆☆☆☆☆ 28 Kundenrezensionen
Amazon Bestseller-Rang	Nr. 156 in Spielzeug (Siehe Top 100) Nr. 2 in Spielzeug > Puzzles > 3D-Puzzles
Produktgewicht inkl. Verpackung	440 g
Im Angebot von Amazon.de seit	15. Februar 2018

Amazon.de Rückgabegarantie

Unsere freiwillige Amazon.de Rückgabegarantie: Unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht genießen Sie für viele Produkte ein 30-tägiges Rückgaberecht. Ausnahmen und Bedingungen finden Sie unter Rücksendedetails

Feedback

Möchten Sie uns über einen günstigeren Preis informieren?
Wenn Sie dieses Produkt verkaufen, möchten Sie über Seller Support Updates vorschlagen?

Produktbeschreibungen

Produktbeschreibung

Wer ein Faible für den begehrten Porsche 911 R hat, wird sich diesem kultverdächtigen 3D-Objekt zum Puzzeln kaum entziehen können: Der 1967 für den Rennsport gebaute und im Jahr 2016 neu aufgelegte legendäre Eifer kommt in realitätsgetreuem Design im Maßstab 1:18 daher – und erfreut auch als Miniatur mit klassisch-eleganter Linienführung. Ein automobiles Erlebnis, das nicht nur den Puls von Rennsport-Enthusiasten höher schlagen lässt: Die 108 stabilen Kunststoff-Puzzleteile sind individuell geformt, teils knickbar und passen dank Easyclick Technologie perfekt zusammen – ganz ohne Kleben. Ergänzendes Zubehör inklusive drehbarer Räder sorgt für den letzten Schliff. Mithilfe der bebilderten Anleitung führt der einfache Aufbau bei Einsteigern wie Fortgeschrittenen ab 10 Jahren zum garantieren Erfolgserlebnis.

Warnhinweise

Kein Warnhinweis erforderlich

Set enthält:

108 nummerierte Kunststoff-Puzzleteile + Zubehör inkl. drehbaren Rädern + Anleitung

[Zurück zur Artikelübersicht](#)

Produktbeschreibung des Herstellers



Porsche 911R - Die Eifer-Legende als 3D Puzzle

Manchmal werden Träume wahr! Mit diesem Stück Sportwagengeschichte können Sie endlich auf Ihre eigene Rennstrecke gehen und einen Sieg nach dem anderen einfahren. Oder das Objekt der Begierde einfach stundenlang studieren – schließlich kann man sich daran nicht sattsehen!

Ein automobiles Erlebnis, das nicht nur den Puls von Rennsport-Enthusiasten höherschlagen lässt: Wer ein Faible für den legendären Porsche 911R hat, wird sich diesem kultverdächtigen 3D-Objekt zum Puzzeln kaum entziehen können. Der 1967 für den Rennsport gebaute und im Jahr 2016 neu aufgelegte Eifer kommt in realitätsgetreuem Design im Maßstab 1:18 daher – und erfreut auch als Miniatur mit klassisch-eleganter Linienführung.

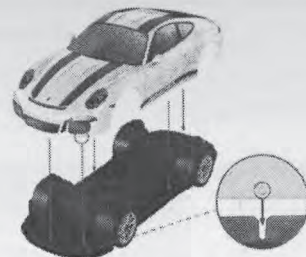


Der Puzzlespaß wächst in die Höhe – so einfach funktioniert's:

Ein dreidimensionales Objekt aus Puzzleteilen – wie ist das möglich?

Ganz einfach: Die Puzzleteile sind nicht aus Pappe, sondern aus stabilem Kunststoff und passen dank Easyclick Technologie perfekt zusammen. Jedes Produkt enthält je nach Form individuell geformte Puzzleteile. So erleben Sie die Faszination, ein stabiles Objekt aus Puzzleteilen in die Höhe wachsen zu lassen, ganz ohne den Einsatz von Hilfsmitteln wie Klebstoff. Das ist das Ravensburger Qualitätsversprechen.

Bebilderte Anleitung und Zubehör für die perfekte Vollendung



So gelangen Sie zum perfekten Ergebnis:

Nutzen Sie die Nummerierung der Puzzleteile zum Vorsortieren. Wer mag, baut sein 3D Puzzle dann ganz einfach nach der Reihenfolge der Zahlen. Pfeile weisen jeweils an, wo das nächste Teil

Ergebnis vervollständigen:

Der Porsche 911R im 3D-Puzzle-Kompaktformat im Maßstab 1:18 bietet die perfekte Kombination aus Puzzeln und Konstruieren: Durch Anstecken der Zubehörteile wird der Porsche vervollständigt und erhält seine typische Ausstattung – inklusive

... und geben jeweils an, wo das nächste Teil angesetzt wird. Fortgeschrittene Puzzler drehen die Teile wieder um und achten nur auf die bedruckte Motiv-Seite, die mit ihrem legendären 911R Design eine spannende Herausforderung bietet.

der beweglichen Räder. Was wohin gehört und wie es funktioniert, zeigt die Anleitung in leicht verständlichen Bildern. So gelangen Sie Schritt für Schritt zu einem einzigartigen Ergebnis.



Ihr Puzzlevergnügen ist unsere Leidenschaft

Ravensburger brachte das klassische Puzzle nach Europa und ist noch heute unangefochtener Marktführer. Aus dem Bestreben heraus, unseren Kunden nicht nur die beste Qualität und die größte Motivauswahl, sondern auch die innovativsten Produkte zu bieten, entstand die Reihe der 3D Puzzles. Sie umfasst ein breites Sortiment an Formen und Motiven für jedes Alter – von der Puzzlekugel über berühmte Bauwerke bis hin zu praktischen Alltagshelfern. Die unübertroffene Vielfalt individueller Kunststoffteile macht es möglich. Unsere Motive werden mit viel Liebe zum Detail entwickelt und direkt auf die Puzzleteile gedruckt. Spezieller Schutzlack sorgt dafür, dass sie auch nach vielfachem Puzzeln noch optimal aussehen. Ihr Puzzle, Ihr Vergnügen. Das ist die Ravensburger Leidenschaft für Qualität.

- 108 nummerierte Kunststoff-Puzzleteile + Zubehör inkl. drehbaren Rädern + Anleitung
- Maße: ca. 25 x 11 x 7 cm
- Erwachsene & Kinder ab 10 Jahren

Kunden, die diesen Artikel angesehen haben, haben auch angesehen

Seite 1 von 9



Ravensburger 125791
Eiffelturm bei Nacht
Puzzle 3D-Puzzle Bauwerk
Night Edition, 216 Teile
★★★★☆ 5/8
EUR 21,72 [prime](#)



Ravensburger FC Bayern
München 3D Puzzle Allianz
Arena
★★★★☆ 2/1
EUR 32,99 [prime](#)



Ravensburger 19697
Porsche 911R,
Erwachsenenpuzzle
★★★★☆ 3/3
EUR 12,99 [prime](#)



Ravensburger 12525 3D-
Puzzle Volkswagen T1
Food Truck
★★★★☆ 3/3
EUR 19,99 [prime](#)



Ravensburger
Erwachsenenpuzzle
11668* Planetensystem
3D-Puzzle, bunt
★★★★☆ 2/2
EUR 37,99 (EUR 27,14 / kg)
[prime](#)



Ravensburger 12516 -
Volkswagen T1 3D Puzzle
★★★★☆ 1/6
EUR 24,44 (EUR 36,79 / kg)



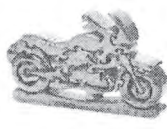
Puzzle Fun 3D 80657064 -
Lamborghini Murcielago,
grün
★★★★☆ 1/1
EUR 25,12 [prime](#)

Gesponserte Produkte zu diesem Artikel (Was ist das?)

Seite 1 von 43



Giochi Preziosi 70037151 -
3D Stadion-Puzzle Anfield
Road Liverpool
EUR 29,99 [prime](#)



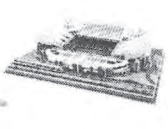
Sport Motorrad 3D Puzzle
Geschenk für Männer &
Frauen Biker Spaß Aus
Holz
★★★★☆ 2/1
EUR 19,95 [prime](#)



Giochi Preziosi 70037251 -
3D Stadion-Puzzle Stamford
Bridge Chelsea
EUR 27,99 [prime](#)



Fahrrad 3D Puzzle -
Hergestellt aus Holz -
Geschenk für Männer
Frauen Biker
EUR 19,95 [prime](#)



Giochi Preziosi 70002111 -
3D Stadion-Puzzle Old
Trafford Manchester
★★★★☆ 2/2
EUR 22,99 [prime](#)



Giochi Preziosi 70490041 -
3D Stadion-Puzzle Signal
Iduna Dortmund
★★★★☆ 1/4
EUR 29,99 [prime](#)



Natureich DIY Holzhaus 3D
Puzzle Bausatz
Holzspielzeug 55 - Teilig
zur Förderung de...
★★★★☆ 1/1
EUR 42,99 [prime](#)

Weihnachtspullover für Damen und Herren

[JETZT ENTDECKEN](#)

[Werbe-Feedback](#)

Kundenfragen und -antworten

Haben Sie eine Frage? Suchen Sie hier nach Antworten

Frage: Hallo, beim zusammenbau haben wir festgestellt das die beiden achsen fehlen, wie bekomme ich die nachgeliefert? mfg
Antwort: Hatte ich mal bei Revell, Fehlteile werden in der Regel nachgeliefert.
 Von Rias Böttner am 3. Dezember 2018

28 Kundenrezensionen

★★★★☆ 4,1 von 5 Sternen ~



Kundenbilder



[Alle Kundenbilder anzeigen](#)

Dieses Produkt bewerten

Sagen Sie Ihre Meinung zu diesem Artikel

Lesen Sie Rezensionen, die folgende Stichworte enthalten

[schönes geschenk](#) [porsche 911 r 3d-puzzle](#) [schönes puzzle](#) [modell](#)



Werbung Feedback

ravensburger puzzleteile spaß spielzeug unterboden
beschäftigung knapp auseinander auto erwachsenenpuzzle

1-8 von 28 Rezensionen werden angezeigt

Spitzenrezensionen

Maximilian

★★★★★ **schönes Spielzeug**

2. Dezember 2018

Verifizierter Kauf

Nach dem Einkauf ist das Puzzle bei REWW nur für 10 Euro. Aber das Puzzle an sich ist sehr schön gemacht und ist ein gutes Geschenk für Freunde.



Eine Person fand diese Informationen hilfreich

Nützlich

Kommentar

Missbrauch melden

cmi

★★★★★ **Super**

4. Dezember 2018

Verifizierter Kauf

Das 3D Puzzle find ich klasse und sehr gelungen. In ungefähr 1h ist das Teil fertig. Ich kann es weiterempfehlen und würde es wieder kaufen.

Noch besser sind die Planeten.

Nützlich

Kommentar

Missbrauch melden

Joachim

★★★★★ **Schönes 3D-Puzzle**

4. Dezember 2018

Verifizierter Kauf

Ein sehr schönes Modell. hatte allerdings Probleme, dass einige Puzzle-Teile wieder abfielen. habe es nach mehreren Anläufen fertiggestellt. Nach dem Bully ein weiteres gutes Auto-Puzzle

Nützlich

Kommentar

Missbrauch melden

Tim

★★★★★ **Scheinwerfer fürchterlich. Ansonsten ganz nett.**

20. Oktober 2018

Verifizierter Kauf

In Vergleich zu Lego deutlich günstiger. Ein netter Spaß für die ganze Familie.

Leider sehen die Scheinwerfer nicht sehr authentisch aus.

Ansonsten etwas fummelig aber für den Preis okay.



3 Personen fanden diese Informationen hilfreich

Nützlich

Kommentar

Missbrauch melden

Amazon Kunde

★★★★★ **Kaufempfehlung**

24. Oktober 2018

Verifizierter Kauf

Tolles Puzzle. Das fertige Auto ist auch fahrtüchtig. Mein Sohn ist begeistert

Nützlich

Kommentar

Missbrauch melden

Günther Schwarzer

★★★★★ **Must have für Spielkinder**

16. November 2018

Verifizierter Kauf

Schönes Puzzle für alle Porsche-Enthusiasten - sieht gut aus und macht ne gute Dreiviertelstunde Spass beim Zusammenbau!



Nützlich

Kommentar

Missbrauch melden

mz

★★★★★ **Buy some glue**

2. Dezember 2018

Verifizierter Kauf

The design is great but it's so fragile that you really need some glue to achieve the mounting.

Nützlich

Kommentar

Missbrauch melden

Marcus Gilcher

★★★★★ **Super**

7. November 2018

Verifizierter Kauf

Alles super

Nützlich

Kommentar

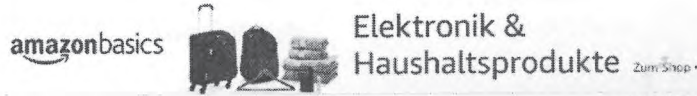
Missbrauch melden

Alle 28 Rezensionen anzeigen

Kundenrezension verfassen

Möchten Sie weitere Rezensionen zu diesem Artikel anzeigen?

↪ Wechseln Sie zu Amazon.co.uk, um alle 1 Rezensionen zu sehen ★★★★★



Werbe-Feedback

Wo ist meine Bestellung?

- Alle Informationen zu Ihren letzten Bestellungen
- Bestellungen oder überprüfen Sie Ihre offenen Bestellungen in "Mein Konto".

Versand & Rücknahme

- Unsere Versandbedingungen und unsere Sicherheitsgarantie
- Artikel zurücksenden? (Siehe Details zur Rücksendung)

Brauchen Sie Hilfe?

- Passwort vergessen?
- Geschenkgutscheine verschicken oder einlösen
- Besuchen Sie unsere [Hilfeseiten](#).

Ihre zuletzt angesehenen Artikel und besonderen Empfehlungen

Inspiriert von Ihrem Browserverlauf

Seite 1 von 8

Spin Master 6027647 - Paw Patrol Basic Vehicles - Chase und SWAT-Wagen ★★★★★ 64 EUR 14,99 <small>prime</small>	LEGO City Arktis-Eisgleiter 60190 Kinderspielzeug ★★★★★ 2 85 Angebote ab EUR 4,99	LEGO City Polizei 60138 - Rasante Verfolgungsjagd, Konstruktionsspielzeug ★★★★★ 61 EUR 21,99 <small>prime</small>	Ravensburger Kinderpuzzle 08029 Kuschezeit ★★★★★ 1 EUR 7,99 <small>prime</small>	Haba 300444 - Puzzles Traktor und Company ★★★★★ 10 EUR 8,15 <small>prime</small>	Ravensburger 09291 - Schöne Hörner ★★★★★ 4 EUR 9,99 <small>prime</small>	LEGO 70657 Ninjago City Hafen, bunt ★★★★★ 8 EUR 199,90

Seite 1 von 7

Bestseller

Sieben Tage und ein Jahr ↳ Eli C. Carlson ★★★★★ 24 Kindle Edition EUR 2,49	Winterkalt: Thriller ↳ Catherine Shepherd ★★★★★ 177 Kindle Edition EUR 2,99	Der Tote im Strandkorb (Die Inselkommissarin 1) ↳ Anna Johansson ★★★★★ 243 Kindle Edition EUR 4,99	Die alte Dame am Meer (Die Inselkommissarin 3) ↳ Anna Johansson ★★★★★ 22 Kindle Edition EUR 4,99	Phantastische Tierwesen und wo sie zu finden... ↳ J.K. Rowling ★★★★★ 98 Kindle Edition EUR 8,99	Harry Potter und der Stein der Weisen (Die Harry... ↳ J.K. Rowling ★★★★★ 1.527 Kindle Edition EUR 8,99	Tempting: Verführerische Liebe ↳ Crystal Kaswell ★★★★★ 18 Kindle Edition EUR 0,99

Zuletzt angesehen

Browserverlauf anzeigen oder ändern

Personalisierte Empfehlungen anzeigen

Anmelden

Neuer Kunde? Starten Sie hier.

Zurück zum Seitenanfang

Über Amazon

- Kameras bei Amazon
- Pressemittlungen
- Über uns - von A bis Z
- Amazon Logisikblog
- Impressum

Geld verdienen mit Amazon

- Jetzt verkaufen
- Verkaufen bei Amazon Business
- Verkaufen bei Amazon Handmade
- Partnerprogramm
- Versand durch Amazon
- Prime durch Verkäufer
- Bewerben Sie Ihre Produkte
- Ihr Buch mit uns veröffentlichen
- Amazon Pay
- ↳ Alle anzeigen

Amazon-Zahlungsarten

- Amazon.de VISA Karte
- Kreditkarten
- Gutscheine
- Rechnung
- Bankinzug
- Amazon Currency Converter
- Mein Amazon-Konto aufladen

Wir helfen Ihnen

- Lieferung verfolgen oder Bestellung anzeigen
- Versand & Verfügbarkeit
- Amazon Prime
- Rückgabe & Ersatz
- Entsorgung von Elektro- & Elektronikgeräten
- Meine Inhalte und Geräte
- Amazon App
- Amazon Assistant
- Hilfe



Deutsch

Deutschland

Amazon Music
Streamen Sie Millionen von Songs

IMDb
Filme, TV & Stars

Souq.com
Online einkaufen im Nahen Osten

AbeBooks
Bücher, Kunst & Sammlerstücke

Kindle Direct Publishing
Auf Kindle veröffentlichen

ZVAB
Zentraler Verzeichnis: Antiquarischer Bücher und mehr

Amazon Web Services
Cloud Computing Dienste von Amazon

Prime Now
1 Stunden Lieferung tausender Produkte

Amazon Business
Kauf auf Rechnung, RG Business für Unternehmen

Audible
Hörbücher herunterladen

Shopbot
Bücher, Modem, Karten

Amazon Second Chance
Geben Sie es weiter, tauschen Sie es ein, geben Sie ihm ein zweites Leben

Book Depository
Bücher mit kostenloser Lieferung weltweit

Warehouse Deals
Reduzierte Preise

2. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen, mit Ausnahme der Kosten der Streit-
helferin, die diese selbst trägt, hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert für die Berufungsinstanz: 10.000 EUR

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Unterlassung unlauteren Verhaltens aufgrund eines fehlenden Warnhinweises auf einem 3-D-Puzzle.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 12.11.2020, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, die Zulässigkeit der Klage offengelassen und sie als jedenfalls unbegründet abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein erstinstanzliches Vorbringen ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 12.11.2020, Az. 4 HK 0 100/19, abzuändern und den Beklagten zu verurteilen,

es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Spielwaren, und zwar konkret von Puzzle-Spielen bis zu 500 Teilen, Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

ohne vor der Aufforderung zum Kauf deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich, in zutreffender Form und in deutscher Sprache einen mit „Achtung“ eingeleiteten Warnhinweis für Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist (gemäß Anhang V Teil B Nr. 1 der Richtlinie 2009/48/EG) anzugeben, der entweder

textlich wie beispielsweise

„Nicht für Kinder unter 36 Monate geeignet“ (oder einer inhaltsgleichen Formulierung)

oder anhand der - im Tenor wiedergegebenen - Abbildung

unter Hinweis auf die besondere Gefahr, welche von dem Produkt ausgeht, und zwar konkret des Verschluckens, erfolgt,

wie – im Tenor - wiedergegeben.

Der Beklagte und die Streithelferin beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Landgericht hat die Zulässigkeit der Klage offengelassen und die Klage als jedenfalls unbegründet abgewiesen. Hierfür müsste feststehen, dass der Klage die materielle Begründetheit fehlt (BGH GRUR 1999, 509 – Vorratslücken m.w.N.). Dies ist jedoch nicht der Fall; im Gegenteil - die Klage ist begründet.

1.

Die Zulässigkeit der Klage, über die das Landgericht nicht entschieden hat, liegt vor.

a)

Der Kläger ist als rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG berechtigt, einen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG wegen eines Verstoßes gegen §§ 3, 3a UWG geltend zu machen (st. Rspr.; vgl. BGH GRUR 2014, 584 - Typenbezeichnung).

aa)

Der Kläger nimmt als Verband nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG die Interessen einer erheblichen Zahl von Unternehmern wahr, die auf demselben Markt tätig sind wie der Beklagte. Der Begriff der Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist weit auszulegen. Dabei ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht nur auf

Puzzles, sondern auf den Branchenbereich abzustellen, dem die beanstandete Wettbewerbsbehandlung des Beklagten zuzurechnen ist (vgl. BGH GRUR 2007, 809 Rn. 14 - Krankenhauswerbung). Maßgeblich ist demnach hier der Bereich der Spielwaren auf dem bundesweiten Markt, da der Beklagte, der als „ältestes Spielwarengeschäft Deutschlands“ firmiert, einen Online-Handel betreibt. Auch Spielwarenhersteller und Unternehmen, die Brettspiele, Lego-Bausteine, aber auch Comics, Bastelwaren oder Plüschtiere vertreiben, rechnen dazu.

Der Kläger hat mehrere, teilweise anonymisierte Mitgliederlisten mit Namen, Niederlassung und Internetadresse vorgelegt, die dem Beklagten eine Überprüfung ermöglicht. So stammt etwa die vom Kläger in der ersten Instanz als Anlage K 7b eingereichte Mitgliederliste vom 24.7.2019, die als Anlage K 7e vorgelegte Mitgliederliste vom 12.8.2019. Angesichts des Umstands, dass der Beklagte die Aktivlegitimation in der Berufungsinstanz erneut bestritten hat, hat der Kläger eine aktualisierte Liste vom 30.4.2021 (BK 15) mit exemplarischen Angaben (BK 16) vorgelegt. Diese teilanonymisierte Liste ist hinreichend aktuell, um die Klageberechtigung des Klägers zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 11.5.2021 zu belegen, zumal die Beitragsrechnungen und Zahlungsnachweise (BK 17) beigefügt sind.

Die Liste K 7e mit Stand 12.8.2019 weist 104 Mitglieder aus. Auf 166 Mitglieder kommt die Liste BK 15. Sie betreffen Händler von Spielwaren, obgleich zusätzlich auch die Herstellerstufe berücksichtigt werden könnte. Die Abweichungen in der Anzahl sind unerheblich, weil die Listen nicht abschließend sind. So ist etwa die seit dem 13.7.2016 aufgenommene [REDACTED] (283 Spielzeugartikel, über 150.00 Bewertungen) in der Liste K 7f, nicht aber in der teilanonymisierten Liste BK 15 enthalten. Das Mitglied [REDACTED] wird in der Liste K 7b und 7c als Nr. 32 erfasst und in der Liste BK15 als Nr. 52 ausgewiesen. Die teilanonymisierte Liste BK 15 enthält zudem mindestens 24 nicht anonymisierte Händler, die schon vor der Verletzungshandlung Mitglied beim Kläger waren.

Dass Online-Shops auf Verkaufsplattformen wie e-Bay von geringer Dauer sein können (OLG Frankfurt WRP 2019, 908 Rn. 25), fällt danach hier nicht ins Gewicht. Vielmehr muss angesichts der konkreten Angaben in den Mitgliederlisten der zu allgemein gehaltenen Beanstandung des Beklagten nicht nachgegangen werden, die schnelllebigen Mitgliedschaften seien möglicherweise beendet. Dass die Mitglieder 21, 37, 47, 54, 55, 61, 69, 70, 71, 77, 85, 95 und 100 erst nach der Abmahnung eingetreten sind, ist für die verbleibende, hohe Gesamtzahl unerheblich, zumal sie in der bereinigten, nicht abschließenden Liste K 7f mit 20 Versandhändlern, von denen 19 vor der Verletzungshandlung beigetreten waren, auch nicht aufgeführt sind. Die Online-Shops haben oftmals ein auf Spielsachen ausgerichtetes Warenprofil, wie sich aus ihren Bezeichnungen F [REDACTED] etc. ergibt. Selbst wenn

die Unternehmensbezeichnungen aber weiter gefasst sind, weisen die Online-Shops gesonderte Kategorien für Spielzeuge auf, aus denen sich ein Wettbewerbsverhältnis zum Beklagten ergibt. Wenn sie, wie vom Kläger für die beanstandeten Mitglieder 1, 3, 13, 19, 28 und 29 der Liste K 43 aufgezeigt (GA 254 f.), mehrere Hundert Spielwaren vertreiben, kann der Wettbewerb mit dem Beklagten potentiell zu einer Beeinträchtigung führen. Bedeutung und Umsatz der Mitglieder, zu denen 13 GmbHs gehören, muss der Kläger deshalb nicht weitergehend darlegen (Büscher/Hohlweck, UWG, § 8 Rn. 312).

Das Vorbringen des Beklagten reicht nicht aus, die Richtigkeit der Listen in Zweifel zu ziehen. Insbesondere ist eine entscheidungserhebliche Anzahl von konkret angegebenen Mitgliedern nicht ausreichend substantiiert bestritten. Ohnehin kommt es auf eine konkrete, im Verhältnis zu allen anderen auf dem Markt tätigen Unternehmen repräsentative oder im Mindestmaß zu erreichende Anzahl der relevanten Mitglieder des Klägers nicht entscheidend an (BGH GRUR 2015, 1240 Rn. 14 – Zauber des Nordens). Vielmehr genügt es, wenn im Wege des Freibeweises festgestellt werden kann, dass es dem Verband bei der betreffenden Rechtsverfolgung nach der Struktur seiner Mitglieder um die ernsthafte kollektive Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und nicht nur um individuelle Einzelinteressen geht (BGH GRUR 2009, 692 Rn. 12 – Sammelmitgliedschaft VI). Dies kann auch bei einer geringen Zahl entsprechend tätiger Mitglieder anzunehmen sein (BGH GRUR 2007, 610 Rn. 18 - Sammelmitgliedschaft V) und ist hier der Fall.

bb)

Der Kläger ist auch nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung im Stande, seine satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen (BGH GRUR 2008, 996 Rn. 38 - Clone-CD).

Der seit langem und vielfach als klagebefugt anerkannte Kläger spricht seit 2012 auch ohne anwaltliche Hilfe Abmahnungen aus und führt gerichtliche Verfahren durch. Die Mitarbeiter werden geschult, z.B. auf Fortbildungsveranstaltungen (K 50-53) und Seminaren.

Legt der Verband eine die Kosten des Streitfalls vielfach übersteigende liquide Finanzausstattung dar und ist nicht bekannt geworden, dass er in der Vergangenheit Zahlungspflichten für Prozesskosten nicht nachgekommen ist, so kann eine unzureichende finanzielle Ausstattung des Verbands grundsätzlich nur angenommen werden, wenn das bei zurückhaltender Betrachtung realistische Kostenrisiko des Verbands seine dafür verfügbaren Mittel spürbar übersteigt (BGH GRUR 2012, 411 Rn. 15 - Glücksspielverband). Im Streitfall ist der mit K 15 belegte Kontostand weit auskömmlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Kostenri-

siko der von dem Kläger geführten Rechtsstreitigkeiten die verfügbaren Mittel spürbar übersteigt. Die Notwendigkeit, etwaige gegnerische Prozesskostenerstattungsansprüche abdecken zu müssen, führt nicht dazu, dass der Kläger jederzeit liquide Mittel in Höhe des maximalen theoretischen Gesamtkostenrisikos sämtlicher von ihm begonnener und kostenmäßig noch nicht beendeter Gerichtsverfahren vorhalten muss (BGH GRUR 2012, 411 Rn. 14 – Glücksspielverband). Im Berufungsverfahren wird die hinreichende Ausstattung auch nicht mehr in Abrede gestellt.

b)

Die Klage ist nicht – woran das Landgericht Zweifel geäußert hat – rechtsmissbräuchlich (§ 8 Abs. 4 UWG a.F., § 8c UWG n.F.).

aa)

Gemäß § 8c Abs. 1 UWG n.F. ist die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und dies die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung ist (vgl. Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., § 8 Rn. 4.10, mwN). Die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Missbrauch vorliegen, ist im Wege des Freibeweises von Amts wegen zu prüfen. Allerdings wird bei einem Verband vermutet, dass er seinen eigenen, satzungsgemäßen Zwecken nachgeht; deshalb obliegt es demjenigen, der von einem Verband in Anspruch genommen wird, diese Vermutung dadurch zu erschüttern, dass er Umstände darlegt und beweist, die für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Verbandes sprechen (BGH GRUR 2011, 178 – Impfstoffversand an Ärzte). Gelingt ihm dies, so hat der Anspruchsteller seinerseits substantiiert die aufkommenden Verdachtsmomente zu widerlegen. Gelingt es dem Anspruchsgegner nicht, die Vermutung zu erschüttern, so geht dies zu seinen Lasten (vgl. Büch in Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 12. Aufl., Kap. 13 Rn. 54 mwN).

bb)

Nach diesen Grundsätzen hat der Beklagte die genannte Vermutung nicht erschüttert.

Dies gilt insbesondere für den Einwand, dass nach § 3 Abs. 1 bis 4 der Vereinssatzung des Klägers nur aktive Mitglieder berechtigt seien, in die Vereinsorgane gewählt zu werden. Daraus ergibt sich nicht, dass die passiven Mitglieder an der Willensbildung des Vereins nicht be-

teilt sein.

Im Ausgangspunkt ist festzustellen, dass auch passiven Mitgliedern nach § 37 BGB das Recht zur Mitwirkung an der Einberufung und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zusteht. Ferner können sie über Ausschüsse und Anregungen gestaltend auf die Tätigkeit des Klägers Einfluss nehmen (OLG Koblenz, Urteil vom 28.4.2021 – 9 U 1015/20). Dass sie kein Stimmrecht haben, erlaubt nicht den Schluss auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des klagenden Verbandes (BGH GRUR 2006, 872 Rn. 20 – Brillenwerbung). Es lässt sich schon nicht feststellen, dass der Kläger typischerweise nur passive Mitglieder aufnimmt. Zudem kann nicht unterstellt werden, die passive Mitgliedschaft diene nicht dazu, gemeinsame Interessen am Schutz des lautereren Wettbewerbs zu verfolgen, sondern künstlich die Voraussetzungen für die Verbandsklagebefugnis des Klägers zu schaffen. Erst recht lässt dies nicht die Annahme zu, der Vorstand unterhalte den Kläger vorrangig zu dem Zweck, durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen Einnahmen zu erzielen.

cc)

Auch der Hinweis auf § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO verfängt nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 19/2439, S. 16) soll durch die gegenüber der Eintragung in die Liste nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG weiteren, „strengen“ Voraussetzungen des § 606 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-5 ZPO insbesondere „sichergestellt [sein], dass Musterfeststellungsklagen ohne Gewinnerzielungsabsicht und nur im Interesse betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher erhoben werden können (BGH NJW 2021, 1014). Das setzt sich bewusst von Wirtschaftsverbänden wie dem Kläger ab. Kommerzielle Akteure sollen von der Musterfeststellungsklage ausgeschlossen sein (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 606 Rn 7), als Wirtschaftsverband aber nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG gerade nicht von der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen aus § 8 Abs. 1 UWG. Dies lässt den vereinsrechtlichen Begriff der Mitgliedschaft genügen.

dd)

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Kläger die Verfolgung von Rechtsverletzungen seiner Mitglieder angeblich ausspart. Die Darlegungslast hierfür liegt beim Beklagten.

Einem nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugten Verband ist es grundsätzlich nicht verwehrt, nur gegen bestimmte Verletzer gerichtlich vorzugehen (BGH GRUR 2012, 411 Rn. 19 - Glücksspielverband). Diesem steht es grundsätzlich frei, seinerseits gegen von dem Verband

nicht angegriffene Mitbewerber vorzugehen. Es kann jedoch als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein, wenn ein Verband gegen außenstehende Dritte vorgeht, den unlauteren Wettbewerb durch gleichartige Verletzungshandlungen der eigenen Mitglieder jedoch planmäßig duldet (aaO, Rn. 22). Dabei ist es eine Frage der Gesamtumstände des Einzelfalls, ob das dauerhaft selektive Vorgehen eines Verbands ausschließlich gegen Nichtmitglieder als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist (aaO, Rn. 23). Ein dauerhaft selektives Aussparen ist hier aber seitens des Beklagten nicht aufgezeigt. Der bloße Hinweis auf ein Urteil des LG Heilbronn vom 20.12.2019 genügt ebenso wenig wie Auszüge aus den Urteilen der Landgerichte Bielefeld und Darmstadt. Die Annahme eines Rechtsmissbrauchs erfordert stets eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände (vgl. BGH, GRUR 2012, 730 Rn. 15 - Bauheizgerät). Hier sind die beiden vom Beklagten mit Anlage B 15 monierten Angebote von Mitgliedern jedoch mit dem Streitfall nicht vergleichbar, weil bei ihnen – auch nach dem Vortrag des Beklagten (GA 391 R) - Warnhinweise vorhanden waren. Dass sie vor der Aufforderung zum Kauf nicht deutlich sichtbar waren, stellt eine andere Fallgestaltung dar.

B.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach § 8 Abs. 1 UWG, § 3 Abs. 1, § 3a UWG begründet, da bei dem Internet-Angebot des 3-D-Puzzle „Porsche 911 R“ der nach § 11 Abs. 1 S. 2 2. ProdSV i.V.m. Anhang V Teil B Ziff. 1. der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2009 über die Sicherheit von Spielzeug (im Folgenden: Spielzeugrichtlinie) erforderliche Warnhinweis fehlte.

1.

Nach § 11 Abs. 1 S. 2 2. ProdSV sind für die in Anhang V Teil B der Spielzeugrichtlinie aufgeführten Spielzeugkategorien die dort angegebenen Warnhinweise zu verwenden. Anhang V Teil B der Spielzeugrichtlinie regelt unter Ziffer 1. mit der Überschrift "Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist", dass Spielsachen, die für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnten, einen Warnhinweis tragen müssen, der beispielsweise lautet: "Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet." oder "Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet." oder einen Warnhinweis in Form des abgebildeten Piktogramms.

Unterlassungsantrag und – ausspruch umschreiben zwar den Verbotsbereich abstrakt, nehmen aber mit dem Vergleichspartikel („wie nachfolgend wiedergegeben ...“) auf die beanstandete Anzeige Bezug und sind deshalb auf das Verbot der konkreten Verletzungsform gerichtet

(BGH WRP 2011, 873 Rn 18 – Leistungspakete im Preisvergleich).

Im Streitfall geht es nicht darum, ob das im Rahmen der konkreten Verletzungsform beworbene 3-D-Puzzle „Porsche 911 R“ als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten bestimmt oder für sie geeignet ist. Nicht maßgeblich für das Rechtsschutzbegehren ist nach Voraussetzungen und Rechtsfolge die vom Landgericht (nur) im Ausgangspunkt, von der Beklagtenseite aber sogar zentral (GA 93, 215; Schriftsatz der Streithelferin vom 29.5.2021 Rn. 3) herangezogene und in ihrem Zweck verkannte Regelung des § 11 Abs. 1 S. 4 2. ProdSV, die Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Spielzeugrichtlinie entspricht (LGu S. 13). Danach darf das Spielzeug nicht mit einem oder mehreren der in Anhang V Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen. Sinn dieser Regelung ist es, Hersteller daran zu hindern, durch die Anbringung von Warnhinweisen auf augenscheinlich für kleinere Kinder bestimmten Spielwaren die Schutzvorschriften für kleinere Kinder zu umgehen. Die Vorschrift bezweckt hingegen nicht, einer inflationären Verwendung von Warnhinweisen entgegenzuwirken.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin muss das Spielzeug auch nicht für Kinder unter drei Jahren „potentiell geeignet“ sein, um einen Kleinstkinder-Alterswarnhinweis tragen zu müssen (Schriftsatz vom 28.5.2021 Rn. 2, 24). Dies ist nach Anhang V Teil B Nr. 1 der Spielzeugrichtlinie nicht Voraussetzung und widerspricht auch inhaltlich dem Warnhinweis „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet.“

Maßgeblich für die Verpflichtung zur Anbringung des Warnhinweises ist vielmehr, dass das Spielzeug für Kinder unter drei Jahren nicht bestimmt ist. Das unterscheidet den Streitfall von dem Fall, der beispielsweise der Entscheidung des VG Münster (GewArch 2020, 25) zugrunde lag. Könnte das Spielzeug für Kinder unter drei Jahren – obgleich für sie nicht vorgesehen – gefährlich sein, muss es den Warnhinweis tragen. Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus der 2. ProdSV, sondern aus der Überschrift zu Nummer 1 von Anhang V Teil B der in Bezug genommenen Spielzeugrichtlinie: „Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist“. Nur dort findet sich auch die für den Streitfall maßgebliche Abgrenzung, wonach „diese Nummer nicht für Spielzeug gilt, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann“.

2.

Das 3-D-Puzzle des „Porsche 911 R“ ist nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt. Die Ar-

gumente der Beklagtenseite und des Regierungspräsidiums Tübingen als Marktüberwachungsbehörde im Schreiben vom 5.3.2020 (SH 14) treffen - lediglich - hierfür und damit allerdings für die sich daraus im Grundsatz ergebende Warnhinweispflicht zu (s.u. 1.). Sie reichen indessen - schon dem Wortlaut, aber auch dem Prüfungsumfang des Schreibens vom 5.3.2020 (SH 14) nach - nicht so weit, dies als „ganz offensichtlich“ annehmen und damit zu einer Ausnahme vom Grundsatz gelangen zu können (s.u. 2.).

a)

Der Anwendungsbereich von Anhang V Teil B Nr. 1 Spielzeugrichtlinie mit der Anforderlichkeit eines Warnhinweises wird bereits der Überschrift nach überhaupt erst dadurch eröffnet, dass das Spielzeug für eine Verwendung von Kindern unter 36 Monaten nicht bestimmt ist. Diese Voraussetzung für die Begründung, nicht den Ausschluss der Warnhinweispflicht verkennt die Streithelferin, indem sie als Ergebnis der subjektiven Produktwidmung und der objektiven Gestaltungsmerkmale darauf abstellt, dass die Aufsichtspersonen, der TÜV Rheinland (SH 01), das Regierungspräsidium Tübingen (SH 14) und die Verfahrensbeteiligten das 3-D-Puzzle „Porsche 911 R“ nicht als für Kinder unter drei Jahren bestimmt einstufen (Schriftsatz vom 29.5.2021 Rn. 18 f.).

Der Zusammenbau des aus 108 kleinen und losen Teilen bestehenden 3-D-Puzzles Porsche 911 R erfordert ein geordnetes Vorgehen, eine Koordination und – wie das Regierungspräsidium Tübingen zutreffend feststellt (SH 14) - motorische Fähigkeiten, die bei Kindern unter 3 Jahren regelmäßig fehlen werden.

Dies steht in Einklang mit Leitlinie Nr. 11 der EU-Kommission zur Anwendung der Spielzeugrichtlinie bei der Einordnung eines Spielzeugs in die Gruppe "bestimmt für Kinder unter 3 Jahren". Danach sind die Psychologie von Kindern unter 3 Jahren, insbesondere ihr Kuschelbedürfnis, ihr Ansprechen auf Objekte, die ihnen ähneln: Baby, Kleinkind, Tierbaby usw., ihr geistiges Entwicklungsstadium, insbesondere ihr Abstraktionsvermögen, ihr Wissensstand und ihre begrenzte Geduld, ihre schwach entwickelten körperlichen Fähigkeiten im Hinblick auf Beweglichkeit und manuelle Geschicklichkeit zu berücksichtigen. Keines dieser Kriterien legt eine Einordnung des fraglichen 3-D-Puzzles als für Kinder unter 3 Jahren bestimmt nahe. Im Gegenteil stellt Ziff. 4.3. darauf ab, dass „andere Puzzles und zweidimensionale Steckpuzzles“ als nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt gelten. Maßgeblich hierfür ist etwa, dass die Teile nicht untereinander austauschbar sind und die Vielfalt und Komplexität der Kombinationsmöglichkeiten es besonders erschweren, das Puzzle zusammzusetzen. So wird das unter Nr. 23 der Leitlinie Nr. 11 gezeigte zehnteilige Schneckenpuzzle von der Europäischen

Kommission als Spielzeug für Kinder über drei Jahren eingeordnet. Für das streitgegenständliche 3-D-Puzzle gilt dies erst recht, weil aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise der komplexe Zusammenbau im Vordergrund steht.

So hat auch der TÜV Rheinland (Anlage SH 1) das hier streitgegenständliche Modell ausdrücklich so eingeordnet, dass es nicht für die Altersgruppe unter 3 Jahre geeignet und bestimmt ist. Auch nach dem Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 5.3.2020 (SH 14) als zuständiger Marktüberwachungsbehörde handelt es sich nicht um ein Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten.

b)

Dies ist jedoch Grund, nicht Grenze der Warnhinweispflicht. Denn andererseits – darin liegt die entscheidende Abgrenzung dieses Falles - lässt sich nicht feststellen, dass das 3-D-Puzzle des „Porsche 911 R“ aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann.

aa)

Zweck des Warnhinweises ist es, die Sicherheit bei der Verwendung von Spielzeug zu verbessern, wie Erwägungsgrund 30 der Spielzeugrichtlinie herausstellt. Die Regelung für eine Ausnahme von der Erforderlichkeit eines Hinweises ist deshalb eng auszulegen. Ein Hinweis ist nur ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn das Spielzeug aus zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 3 Jahren bestimmt sein kann.

bb)

Solche zwingenden Gründe liegen hier nicht vor. Die Mindestaltersangaben der Streithelferin – hier für Kinder ab 10 Jahren - und anderer Mitbewerber können eine solche Ausnahme ebenso wenig begründen wie die Bezeichnung „Erwachsenenpuzzle“. Diese Angaben stellen nur ein Indiz dafür dar, dass sich das streitgegenständliche Produkt aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen, Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht an Kinder unter drei Jahren richten kann. Die subjektive Produktwidmung durch den Hersteller allein kann ihn nicht aus dem Pflichtenkreis herausführen. Andernfalls blieb es ihm überlassen, ob und welche Pflichten er zu erfüllen hat. Mit dem Schutzzweck (s.o. a) wäre das nicht zu vereinbaren.

Maßgeblich ist vielmehr die Sicht der angesprochenen Verkehrskreise, also der Eltern und

sonstiger Aufsichtspersonen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.7.2017 – Az. 20 U 95/16 Rn. 26 – juris; VG Münster GewArch 2020, 25). So heben auch die erläuternden Leitlinien der Europäischen Kommission vom 10.02.2016 zur Spielzeugrichtlinie unter Ziff. 14.1.1. (S. 140) auf Eltern und andere Aufsichtspersonen ab. Diese erläuternden Leitlinien der Europäischen Kommission können als Auslegungshilfe herangezogen werden, weil sich darin die Einschätzungen der Mehrheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug widerspiegelt.

cc)

Die angesprochenen Aufsichtspersonen gelangen hier nicht zu der Auffassung, dass das 3-D-Puzzle des „Porsche 911 R“ aus zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter drei Jahren bestimmt sein kann. Diese Feststellung der maßgeblichen Verkehrsauffassung kann aus eigener Anschauung aufgrund ausreichender Sachkunde als Eltern und Aufsichtspersonen getroffen werden.

Maßgeblich ist dabei die Prüfung im Einzelfall (OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.7.2017 – Az. 20 U 95/16 Rn. 35 - juris). Im Streitfall ist deshalb – über die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen (SH 14) hinaus - zu berücksichtigen, dass zum Zusammenbau als maßstabsgetreues Modellauto aus Puzzleteilen ein Spielwert in der Funktion hinzutritt: Dieses 3-D-Puzzles eines „Porsche 911 R“ kann nach dem Zusammenbau aufgrund der beweglichen Räder wie ein Spielzeugauto bewegt werden (LG Duisburg, Urteil vom 13.12.2019 – 22 O 7/19; K 35).

Dies verstehen die angesprochenen Verkehrskreise auch so. Die Beklagtenseite hebt es zudem selbst in der Werbung hervor („drehbare Räder“) und preist das Puzzle damit an, „mit diesem Stück Sportwagengeschichte“ könne man „auf eine eigene Rennstrecke gehen und einen Sieg nach dem anderen einfahren.“ Dies rechtfertigt aus der Sicht der Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen, dass ein unter 3-jähriges Kind sich - wenn auch nicht vom Zusammenbauen, so doch jedenfalls - von dem Zusammenbau in Gestalt des beweglichen Puzzle-Autos angesprochen fühlt und mit ihm spielen möchte und kann. Ein solcher Gebrauch liegt innerhalb der beworbenen Verwendung. Bestärkt wird dies durch die Anregung, es als „Kinderzimmer-Deko“ aufzustellen. Wird das zusammengebaute Fahrzeug im Kinderzimmer aufgestellt, kann und soll es nach der maßgeblichen Auffassung der Aufsichtspersonen nicht nur als dekoratives Modellauto, sondern aufgrund seiner beweglichen Räder dort auch zum Hin- und Herfahren von Kleinstkindern gebraucht werden.

Dass die Einzelteile in Farbe und Form für Kleinkinder uninteressant sein mögen, ist unerheb-

lich. Für die Aufsichtspersonen maßgeblich ist vielmehr, dass das bewegliche Puzzleauto wie ein Spielzeugauto das kleinkindliche Interesse weckt und zum Rollen verleitet. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung des - zusammengebauten - 3-D-Puzzle, das damit nicht ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann. Für die Bestimmung spielt auch die Anwesenheit einer Aufsichtsperson keine Rolle; andernfalls verlöre die Altersgrenze an Aussagekraft und wäre eine Gefährdung ohnehin kaum anzunehmen.

dd)

Dafür, dass es beim Grundsatz der Warnhinweispflicht verbleibt, sprechen auch die erläuternden Leitlinien der Europäischen Kommission vom 10.02.2016 zur Spielzeugrichtlinie, die nach Ziff. 14.1.1. (S. 139) unter die Ausnahme beispielsweise „manche Fahrräder oder Roller, fernsteuerbare Spielzeuge mit anspruchsvollen Funktionen, Verkleidungskostüme in großen Größen und strategische Brettspiele“ fassen. Dem steht das streitgegenständliche 3-D-Puzzle des „Porsche 911 R“ nicht gleich. Es kann im Unterschied zu einem strategischen Brettspiel in zusammengebautem Zustand mit beweglichen Rädern gerollt werden, weckt dadurch das kleinkindliche Interesse und wird von der Aufsichtsperson nicht nur zur Dekoration als Modellauto, sondern zur Nutzung als Spielzeugauto, hingestellt. Hierzu wird die Aufsichtsperson sogar ausdrücklich aufgefordert, indem das bewegliche Puzzleauto im Kinderzimmer aufbewahrt werden soll. Dass das 3-D-Puzzle bei einer solchen kleinkindlichen Nutzung in seine Einzelteile zerlegt werden könnte, schreckt nicht ab, weil es gerade als besondere Herausforderung angepriesen wird, es dann nochmals nur anhand der bedruckten Motivseite zusammenzusetzen.

3.

Das nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmte 3-D-Puzzle des „Porsche 911 R“ kann für sie gefährlich sein, so dass der Warnhinweis nach Anhang V Teil B Ziff. 1. der Spielzeugrichtlinie erforderlich ist.

Wie sich aus den erläuternden Leitlinien der Europäischen Kommission vom 10.02.2016 zur Spielzeugrichtlinie unter Ziff. 14.1.1. (S. 138) ergibt, ist die am häufigsten verwendete Angabe einer speziellen Gefahr für Kinder unter 36 Monaten die von kleinen Teilen ausgehende Gefahr des Erstickens. Hier weisen die Puzzleteile unstreitig eine Größe von unter 3 cm auf (K 22), wodurch die Gefahr des Verschluckens und Erstickens entsteht. Auch im zusammengebauten Zustand, insbesondere beim Hin- und Herrollen mit den beweglichen Rädern, können sich Einzelteile wie die Räder lösen und verschluckt werden.

4.

Der Beklagte haftet wegen des fehlenden Warnhinweises auch als Händler (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 22.9.2020 – 3 U 67/20, zitiert nach juris).

Zwar trifft die Pflicht nach § 11 Abs. 2 2.ProdSV, Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen und, falls erforderlich, in der beigelegten Gebrauchsanleitung, den Hersteller. Nach § 11 Abs. 4 S. 1 2. ProdSV sind die einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. Dies gilt auch, wenn der Kauf auf elektronischem Weg abgeschlossen wird.

Händler, insbesondere Online-Händler, müssen jedoch nach § 7 Abs. 1 2. ProdSV die geltenden Anforderungen an die Vermarktung von Spielzeug mit der erforderlichen Sorgfalt berücksichtigen, wenn sie Spielzeug auf dem Markt bereitstellen (OLG Hamburg, Beschluss vom 22.9.2020 – 3 U 67/20). Insbesondere müssen Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, nach § 7 Abs. 3 S. 1 2. ProdSV sicherstellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Übereinstimmung dieses Spielzeugs mit diesen Anforderungen herzustellen, das Spielzeug erforderlichenfalls zurückzunehmen oder es zurückzurufen. Zu den Anforderungen an die Vermarktung gehören auch die erforderlichen Warnhinweise. Die Verpflichtung zu ihrer Anbringung folgt aus Anhang V Teil B Nr. 1 Spielzeugrichtlinie und damit nach § 7 Abs. 3 S. 1 2. ProdSV aus den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft.

5.

§ 7 Abs. 1, 3 ProdSV i.V.m. Anhang V Teil B Nr. 1 der Spielzeugrichtlinie stellen Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG dar (OLG Hamburg, Beschluss vom 22.9.2020 – 3 U 67/20). Sie dienen dem Schutz der Verbraucher, indem sie die Sicherheit bei der Verwendung von Spielzeug verbessern sollen und entsprechende Informationspflichten für den Umgang mit diesen Produkten begründen (vgl. BGH GRUR 2010, 754 - Golly Telly). Erwägungsgrund 30 der Spielzeugrichtlinie hebt den Schutzzweck ausdrücklich hervor. Die Verbraucher sollen nach der zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungsnorm des § 3 Abs. 1 ProdSG davor bewahrt werden, mit unsicheren Produkten in Berührung zu kommen (zu § 3 ProdSG vgl. BGH GRUR 2017, 409 Rn. 24 – Motivkontaktlinsen; OLG Frankfurt am Main, WRP 2015, 996, 997; v. Jagow in Harte/Henning, UWG, § 3a Rn. 75 bis 77).


Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken steht einer Anwendung von § 3a UWG auf § 7 Abs. 1, 3 2. ProdSV nicht entgegen. Sie regelt zwar die Frage der Unlauterkeit von Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern grundsätzlich abschließend, lässt aber die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt (Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie). Dementsprechend ist die Anwendung des § 3a UWG auf Bestimmungen zulässig, die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten in unionsrechtskonformer Weise regeln (st. Rspr.; vgl. nur BGH GRUR 2015, 916 Rn. 15 - Abgabe ohne Rezept; BGH GRUR 2015, 611 Rn. 15 - RESCUE-Produkte, mwN). Dies ist bei den in § 7 Abs. 1, 3 2. ProdSV enthaltenen Regelungen der Fall.

Verstöße gegen Vorschriften, die - wie vorliegend § 7 Abs. 1, 3 ProdSV i.V.m. Anhang V Teil B Nr. 1 der Spielzeugrichtlinie - dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher dienen, sind regelmäßig auch geeignet, die Interessen der Verbraucher im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen (st. Rspr.; vgl. nur BGH GRUR 2016, 88 Rn. 22 = WRP 2016, 35 - Deltamethrin II; mwN).

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO besteht keine Veranlassung. Das Urteil folgt der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung und beruht in den tragenden Gründen auf der Anwendung anerkannter Rechtsgrundsätze auf den Einzelfall des erstrebten Verbots der konkreten Verletzungsform. Von obergerichtlicher Rechtsprechung wird nicht abgewichen, sondern der besonderen prozessualen Situation des Streitfalls Rechnung getragen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 23.06.2021


Reinke
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

